

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 36 vom 2. September 2014

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; RMI GmbH & Co. vierte Beteiligungs KG, 84347 Pfarrkirchen,
Bahnhofstr. 3 Abbruch des bestehenden Gebäudes, Neubau von Einzelhandelsgeschäften..... 1

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing; Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Vom 08. Juli 2014 2

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ainring gelegenen Schutzgebietes der öffentlichen
Wasserversorgung der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau vom 13.7.1971 3

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; RMI GmbH & Co. vierte Beteiligungs KG, 84347 Pfarrkirchen, Bahnhofstr. 3 Abbruch des bestehenden Gebäudes, Neubau von Einzelhandelsgeschäften

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 07.08.2014 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER: 312-602-1/013/14

BAUHERR: RMI GmbH & Co. vierte Beteiligungs KG
Bahnhofstr. 3
84347 Pfarrkirchen

BAUVORHABEN: Abbruch des bestehenden Gebäudes,
Neubau von Einzelhandelsgeschäften

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Berchtesgadener Straße

FL. NR.: 829, 839, 839/2

GEMARKUNG: Bad Reichenhall

ENTWURFSVERFASSER: Mitschelen & Gerstl,
Fritz Gerstl, Architekt, Dipl.-Ing.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 27. August 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner; Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Ortsrecht der Stadt Freilassing; Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) Vom 8. Juli 2014

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung vom 7. Juli 2014 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15. Juli 2014 auf Seite 194 (Bek. Nr. 3) veröffentlicht und trat zum 16. Juli 2014 in Kraft.

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 8.7.2014

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung vom 07.07.2014 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.07.2014 auf Seiten 194/195 (Bek. Nr. 4) veröffentlicht und trat zum 16.7.2014 in Kraft.

Mitterfelden, den 27. August 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ainring gelegenen Schutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau vom 13.7.1971

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Das Landratsamt beabsichtigt deshalb folgende Änderungsverordnung zu erlassen:

"Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert am 16.02.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring vom 13.7.1971 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 30.7.1971) in der Fassung der Verordnung vom 14.12.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 30.12.1976) wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(2) In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.10 eingefügt:

1.11	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten		--
------	---	----------	--	----

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall,
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner
Landrat

Das Wasserschutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Ainring, Ortsteil Hammerau, südwestlich des Stahlwerkes Annahütte, im Wesentlichen zwischen Hammerauer Mühlbach und Saalach. Die engere Schutzzone umfasst Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1679, 1711, 1722 und 1739/39 der Gemarkung Ainring.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom...15.9.2014..... bis16.10.2014..... im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr....106....., und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mitterfelden, den 28. August 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister